

Praktika zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen
Verwaltungsvorschrift vom 28. Juli 2007
Az.: 33-6536.0/33

I. Allgemeines

Die Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, in der Förderschule, in der Realschule und im Gymnasium sowie die Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen und die Maßnahmen zur Berufswegeorientierung im Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte sind schulische Veranstaltungen. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung tragen die Fächer, die Fächerverbünde und die Bildungsbereiche in verschiedenen Klassenstufen auf der Basis der Bildungspläne als Teil des Pflichtunterrichts bei.

1. Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika

in der Hauptschule und Werkrealschule werden im Fächerverbund Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit im Rahmen des Kompetenzfeldes „Wege zur Berufsfindung“ durchgeführt. Der Schwerpunkt der Realerfahrungen in den Klassen 5 und 6 liegt im Bereich der Arbeitsplatzerkundungen, in den Klassen 7 – 10 in der Absolvierung unterschiedlichster Praktika. Bei den Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika sind die Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5–10 insgesamt mindestens 20 Tage in Unternehmen, Behörden und Einrichtungen tätig. Wesentlicher Bestandteil der Berufswegeplanung ist die Durchführung von Blockpraktika. Ergänzend hierzu können Praktika mit unterschiedlicher Organisationsstruktur und Umfang durchgeführt werden. Zusätzlich richten die Hauptschulen je nach lokalen/regionalen Gegebenheiten einen Praxiszug ein, der die Absolvierung eines Praktikums über einen längeren Zeitraum parallel bzw. ergänzend zum Unterricht ermöglicht.

2. Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule

werden im Rahmen des Bildungsbereiches Arbeit und der Fächerverbünde Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit und Natur – Technik durchgeführt. Bei den Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika sind die Schülerinnen und Schüler mehrere Tage lang ununterbrochen oder über einen längeren Zeitraum an jeweils einem Tag in der Woche in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden, Sozialeinrichtungen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder beruflichen Schulen tätig. Aufgrund des unterschiedlichen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler wird der Gesamtzeitraum frühzeitig zusammen mit der Schülerin oder dem Schüler, mit den Eltern und dem Schulleiter individuell festgelegt. In Ergänzung der Praktika kann es erforderlich sein, Schülerinnen und Schüler mit Tätigkeiten zu beauftragen, die Dienstleistungscharakter haben und ihnen Einblick in das Erwerbsleben ermöglichen. **Im Bildungsgang Schule für Geistigbehinderte** werden die Angebote zur Berufswegeorientierung in Art, Ort, Anzahl und Dauer in Kooperation mit den Eltern und außerschulischen Partnern sowie weitestgehender Beteiligung der Schülerinnen und Schüler individuell festgelegt.

3. Die Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule

werden in der Regel in Klasse 9 im Rahmen des themenorientierten Projekts BORS (Berufsorientierung in der Realschule) durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler erkunden in der Regel eine Woche lang Arbeitsplätze in unterschiedlichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen. Im Rahmen des themenorientierten Projekts SE (Soziales Engagement) kann tages- oder blockweise ein Sozialpraktikum (z.B. im Bereich Diakonie oder Caritas, Feuerwehr, Vereine) abgeleistet werden.

4. Die Berufserkundungen im Gymnasium

werden in der Regel in den Klassen 10 und 11 (neunjähriger Bildungsgang) und in den Klassen 9 und 10 (achtjähriger Bildungsgang) im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung (BOGY) entsprechend den Leitgedanken und Bildungsstandards Wirtschaft durchgeführt. Dabei erkunden die Schülerinnen und Schüler für die Dauer einer Unterrichtswoche, in der Regel vor einem Ferienabschnitt, in Unternehmen, Behörden und Einrichtungen sowie in Instituten von Hochschulen und bei freiberuflich Tätigen Berufe oder deren Umfeld.

In der Kursstufe können die Schülerinnen und Schüler verschiedene Angebote der Studienorientierung wahrnehmen. Dazu gehören der im Unterricht vor- und nachbereitete Studientag, mehrtägige

Ziel- und Orientierungsseminare, Informationsveranstaltungen, Studien- und Berufsmessen, Eignungstestverfahren und die Vorbereitung auf Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

II. Ziele, Vorbereitung und Durchführung

1. Ziele

Bei den Veranstaltungen sollen die Schülerinnen und Schüler ihren Berufs- bzw. Studienwahlprozess möglichst eigenverantwortlich gestalten lernen, ihre Sozialkompetenz erweitern und durch eigenes Tun bzw. durch unmittelbare Anschauung Einblicke und Erfahrungen in die Arbeits- und Wirtschaftswelt erhalten. Sie sollen dadurch ihren Berufs- bzw. Studienwahlprozess realistisch, planvoll und zielgerichtet gestalten. Gezielte Aufgabenstellungen ergeben sich

- für die Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule vorwiegend aus dem Bildungsbereich Arbeit und den Fächerverbänden Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit und Natur und Technik,
- für die Arbeitsplatzerkundungen, Betriebs- und Sozialpraktika in der Haupt- und Werkrealschule aus den Leitgedanken und Bildungsstandards der einzelnen Fächer und Fächerverbände, insbesondere aus den Bildungsstandards des Fächerverbandes WAG, besonders im Themenbereich „Wege zur Berufsfindung“,
- für die Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule vorwiegend aus den Kompetenzen und Inhalten der Fächer und Fächerverbände der Realschule, insbesondere aus den Kompetenzen und Inhalten des themenorientierten Projekts Berufsorientierung in der Realschule (BORS), sowie für das Sozialpraktikum innerhalb des themenorientierten Projekts Soziales Engagement (SE) der Realschule formulierten Kompetenzen und Inhalte,
- für die Berufserkundungen im Gymnasium aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums sowie aus den berufs- und studienorientierenden Inhalten der Fächer, insbesondere aus den Bildungsstandards für Wirtschaft bezüglich der Berufs- und Studienorientierung am Gymnasium (BOGY).

Die Veranstaltungen tragen dazu bei,

- dass durch Einsicht in die Notwendigkeit bestimmter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten eine zusätzliche Motivation für die schulische Arbeit entsteht,
- dass die Schülerinnen und Schüler wesentliche Merkmale der speziellen Arbeitsweisen in der beruflichen Praxis erfahren,
- dass die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung eines bestimmten Arbeitsplatzes im Gefüge eines Betriebes bzw. einer sozialen Einrichtung erkennen,
- dass die Schülerinnen und Schüler eine Orientierung für eine realistische Berufs- und Studienwahl erhalten,
- dass die Schülerinnen und Schüler ihre Kommunikationsfähigkeit, ihre Teamfähigkeit und die eigene Sozialkompetenz stärken.

2. Vorbereitung und Organisation

An den Schulen vor Ort werden in der Fachkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz und gegebenenfalls in Arbeitsgruppen die schulspezifischen Konzeptionen, Inhalte, Zuständigkeiten und Zeitfenster für die Jahresplanung festgelegt. Hierzu ist der Elternbeirat anzuhören.

Auf Grundlage einer schulischen Gesamtkonzeption wird die Vorbereitung und Organisation der Arbeitsplatzerkundungen, sowie der Betriebs- und Sozialpraktika von den Klassen- oder Klassenstufenkonferenzen unter Einbeziehung der vom Schulleiter bestimmten verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt. Hierbei sollen die Eltern, sowie der Jugendlichen selbst beteiligt werden. Die Beteiligung weiterer Partner (Kontaktlehrerin/Kontaktlehrer, Jugendberufshilfe, Betriebe, Arbeitsagenturen, Berufliche Schulen) ist anzustreben.

Zur Vermeidung von Terminüberschneidungen und zusätzlichen Belastungen der Betriebe und Einrichtungen finden, soweit erforderlich, Absprachen zwischen den weiterführenden Schulen vor Ort und mit Vertretern der am Berufswahlprozess beteiligten Institutionen statt. Die Absprache erfolgt in der Regel über die verantwortlichen Lehrkräfte aller beteiligten Schularten, ggf. unter Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden bzw. der geschäftsführenden Schulleiterinnen/Schulleiter.

3. Auswahl der Betriebe und Einrichtungen

Es können nur solche Betriebe und Einrichtungen ausgewählt werden, in denen die Ziele der in der jeweiligen Schulart vorgesehenen Praktika oder Erkundungen erreicht werden können und in denen den Schülerinnen und Schülern in einem für sie überschaubaren Bereich Einblicke in die Praxis ermöglicht werden sowie entsprechende Sozial-, Personal- und Methodenkompetenzen erwerben können. Die Betriebsgröße spielt dabei keine Rolle.

Betriebe und Einrichtungen in der Region der jeweiligen Schule haben bei der Auswahl der Praktikums- bzw. Erkundungsstellen Priorität. Im Einzelfall kommen auch weiter entfernte bzw. auch im Ausland gelegene Praktikumsstellen in Betracht, wenn die Zielsetzungen der Praktika oder Erkundungen in der Region nicht oder nur teilweise zu erreichen sind.

Für die Durchführung der Praktika in der Förderschule, der Hauptschule/Werkrealschule und Realschule muss die Betreuung sichergestellt sein. Dies kann auch durch eine Partnerschule erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden. In Zweifelsfällen ist mit dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Verbindung aufzunehmen.

4. Besprechung mit den Betrieben und Einrichtungen

Nach der Zustimmung des Unternehmens, der Behörde bzw. der Einrichtung informiert die verantwortliche Lehrkraft die in dem Unternehmen, der Behörde bzw. der Einrichtung bestimmte verantwortliche Person, über Ziele, Inhalte und Durchführung der Veranstaltung. Die verantwortliche Lehrkraft sollte – besonders bei erstmaliger Beteiligung des Betriebes – den Betrieb aufsuchen und die vorgeschlagenen Arbeits- bzw. Erkundungsplätze ansehen. In dem Gespräch soll auch erörtert werden, ob und in welcher Weise Betriebsrat und/oder Jugendvertretung bei der Veranstaltung mitwirken.

5. Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler

Die Veranstaltung ist im Unterricht vor- und nachzubereiten. Dafür ist ausreichend Unterrichtszeit einzuplanen. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Betrieben erfolgt durch die Schule. Schülerinnen und Schüler können sich selbstständig, ggf. mit Unterstützung der Schule, um geeignete Praktikumsplätze bemühen, wenn die Konzeption der Schule dies vorsieht. Insbesondere an der Realschule und am Gymnasium bemühen sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig um geeignete Erkundungsstellen, wobei die Verantwortung für die Koordination der Schule obliegt.

6. Versicherungsschutz und Haftung

6.1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Körperschäden

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum ableisten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn das Praktikum dem Schulbesuch zuzurechnen ist. Erleiden sie hierbei einen Körperschaden, werden sie versicherungsrechtlich wie Beschäftigte des Betriebs behandelt. Die gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkasse Baden-Württemberg, übernimmt die Behandlungs- und eventuell notwendigen Folgekosten.

§§ 104 i.V.m. 110 SGB VII eröffnen dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine Rückgriffsmöglichkeit auf den Unternehmer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ob in diesen Fällen Regress genommen wird, ist Entscheidung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers und richtet sich nach dem Einzelfall.

6.2 Versicherung der Schülerinnen und Schüler bei Sachschäden

Erleiden die Schülerinnen und Schüler während eines Praktikums einen Sachschaden so fällt das nicht unter den Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese greift nur bei Körperschäden. Bei Abschluss der Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung tritt diese entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen ein.

6.3 Haftpflichtversicherung der Schüler

Verursachen Schüler während des Praktikums Schäden an Einrichtungen des Unternehmers, so tritt bei Vorliegen die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung entsprechend ihren Versicherungsbedingungen ein. Die Schulen stellen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung besteht (II. Nr. 6 VwV).

6.4. Haftung des Unternehmers für Schäden beim Praktikanten

Wie unter 6.1. ausgeführt, kommt eine Haftung des Unternehmers für Körperschäden eines Praktikanten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Fällen des Rückgriffs seitens des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers in Betracht.

6.5 Haftung des Unternehmers bei Schäden, die ein Praktikant während eines Praktikums Dritten zufügt

Rechtlich gesehen nimmt der Unternehmer, der einen Praktikanten i.S.d. VwV aufnimmt, für die Dauer von dessen Tätigkeit im Betrieb auch schulische Aufsichtspflichten wahr. Dies deshalb, weil das Praktikum im Bereich der Organisationsverantwortung der Schule stattfindet und der Unternehmer während der Durchführung des Praktikums zusammen mit der Schule in der Aufsichtspflicht steht. Der Unternehmer gilt insoweit rechtlich gesehen als „Beamter im haftungsrechtlichen Sinne“. Verursacht der Praktikant in Ausübung seiner Tätigkeit einen Schaden bei einem Dritten, können deshalb haftungsrechtlich Amtshaftungsgrundsätze (II. Nr. 9 VwV) in Betracht kommen.

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht und dadurch kausaler Schädigung eines Dritten durch den Praktikanten tritt das Land nach Amtshaftungsgrundsätzen für den Schaden ein. Ein Rückgriff des Landes gegen den Unternehmer ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich, § 839 BGB i.V.m.Art. 34 Abs. 2 GG und § 96 Abs. 1 LBG analog. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, wenn nicht das beachtet wird, was unter den jeweiligen konkreten Umständen jedem einleuchten muss, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind, oder wenn gleichgültig gegen Gefahren gehandelt wurde.

7. Ärztliche Untersuchung

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Veranstaltung Tätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausüben, benötigen nach § 43 Abs. 1 IfSG eine Belehrung durch das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Veranstaltung Tätigkeiten nach § 35 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG ausüben und dabei Kontakt zu den Betreuten haben, bedürfen nach § 35 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit einer Belehrung durch den Arbeitgeber.

8. Beteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Teilnahme an den Veranstaltungen setzt eine rechtzeitige und eingehende Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten voraus. Dabei ist auf die Anforderungen, auf erkennbare gesundheitliche Risiken (z.B. Staub- und Lärmentwicklung), auf notwendige Sicherheitsvorkehrungen und auf etwaige Kosten (z.B. Versicherungsschutz, Fahrkosten) besonders einzugehen.

9. Beaufsichtigung

Der verantwortlichen Lehrkraft und den beteiligten Lehrkräften obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der Veranstaltung verwirklichen lässt. Hierzu gehört vor allem, dass die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer Kontakt mit den Erkundungs- bzw. Praktikastellen halten, diese, soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen, besuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz überzeugen.

Die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht ist Aufgabe der nach Abschnitt II Nr. 4 vom Unternehmen, der Behörde bzw. der Einrichtung benannte verantwortliche Person. Sie übt diese Aufsicht entsprechend der für den Betrieb bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus. Soweit kann diese Person hierbei auch schulische Aufsichtspflicht wahrnehmen.

10. Ergänzende Regelungen

Erkrankungen und Versäumnisse sind Schule und Betrieb zu melden. Eine Honorierung des Praktikums ist nicht statthaft.

Die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte können für Besuche und Betreuung für die Dauer der Veranstaltung von anderen Unterrichtsverpflichtungen befreit werden.

Die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte informieren den Schulleiter über den Verlauf der Veranstaltungen.

Die Veranstaltungen können auch an schulfreien Tagen, in der unterrichtsfreien Zeit oder in den Ferien als schulische Veranstaltungen nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden; dadurch kann die nach Abschnitt I Nr. 1 bis 4 vorgesehene Dauer der Veranstaltung verlängert werden.

11. Genehmigung

Die Veranstaltung ist durch den Schulleiter zu genehmigen.

III. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Durchführung von Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, von Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule, von Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und von Berufserkundungen und Studienorientierung im Gymnasium sowie Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen (Berufs- und Studienorientierung in Schulen)“ vom 21. August 2002; zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2004 (K.u.U. S. 221) außer Kraft.

K.u.U. vom 7. September 2007 S. 125